

Betreff:

Beteiligung nach § 15 Bundesberggesetz zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen; städtische Stellungnahme gegenüber dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

29.09.2015

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

29.09.2015
06.10.2015

Status

N
Ö

Beschluss:

unverändert

Sachverhalt:

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 23.09.2015 hatte die Verwaltung zugesagt, die Stellungnahme gegenüber dem LBEG dahingehend zu ergänzen, dass von der Möglichkeit einer Befreiung von der Betriebsplanpflicht nach § 51 Abs. 3 BBergG kein Gebrauch gemacht wird.

Die Stellungnahme der Stadt Braunschweig in der Fassung der 1. Ergänzungsvorlage wird daher um folgenden Absatz ergänzt:

„In Anbetracht der vorstehend dargelegten Aspekte, die die Tragweite einer Erlaubnis zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld Borsum für die Stadt Braunschweig deutlich machen, gehe ich davon aus, dass Sie bei zukünftigen Aufsuchungs-, Gewinnungs- oder Aufbereitungsvorhaben nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, Befreiungen von dem Erfordernis eines Betriebsplanes nach § 51 Abs. 3 BBergG zu gewähren, damit u.a. die Beteiligungsrechte der Kommunen in vollem Umfang bestehen und keine Verfahren zur Anwendung kommen, die etwa nur eine vereinfachte Prüfung erfordern.“

Leuer

Anlage/n:

Stellungnahme an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Anlage 1 – Stellungnahme an das

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Martinikirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Erlaubnisfeld Borsum – Beteiligung nach § 15 BBergG zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
Hier: Stellungnahme der Stadt Braunschweig

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.07.2015 haben Sie mich unter Fristsetzung bis zum 25.08.2015 um Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld Borsum gebeten. Auf meinen Antrag hin haben Sie die Frist bis zum 20.10.2015 verlängert.

Bevor ich fachlich-inhaltlich auf den Erlaubnis Antrag eingehe, nehme ich zum Verfahrensablauf Stellung, den ich als fehlerhaft erachte: Von den beteiligten Behörden – hier insbesondere von den betroffenen Gebietskörperschaften - müssen selbstverständlich auch Aspekte vorgetragen werden können, die nur den eigenen Zuständigkeitsbereich betreffen und nicht das gesamte Erlaubnisgebiet. Ob diese Teilaspekte in der Zusammenschau dann das gesamte Gebiet betreffen und insofern entscheidungserheblich sind, ist erst von Ihnen als Erlaubnisbehörde zu entscheiden. Die gewählte Formulierung und die Hervorhebung in Fettdruck, dass nur solche Stellungnahmen erbeten sind, die sich auf das **gesamte** zuzuteilende Feld erstrecken ist dazu geeignet wichtige Aspekte im Beteiligungsverfahren zu unterdrücken und stellt nach meiner Einschätzung einen Verfahrensfehler dar.

Die Beteiligung ohne Vorlage der originalen Antragsunterlagen der Firma „A“ sehe ich als nicht ausreichend an. Eine Prüfung ist somit nur unzureichend möglich. Das gewählte Verfahren entspricht nicht dem Anspruch auf Transparenz, der dem Bundesberggesetz in § 11 zu entnehmen ist. Auch aus diesem Grunde ist das Beteiligungsverfahren fehlerhaft.

Zuletzt ist leider nicht zu erkennen, welche Behörden insgesamt beteiligt werden. Insbesondere ist nicht erkennbar, ob der Zweckverband Großraum Braunschweig beteiligt wurde. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass gerade auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind, die unbedingt bei der Entscheidung über das Erlaubnisfeld zu berücksichtigen sind.

Dies vorausgeschickt, nehme ich fachlich-inhaltlich wie folgt Stellung:

Den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen kann ich nicht entnehmen, ob im Ergebnis eine konventionelle Gewinnung von Kohlenwasserstoffen beabsichtigt ist oder vielmehr ein sogenanntes „Fracking-Verfahren“ vorbereitet wird.

Ich lehne mit Nachdruck das „Fracking-Verfahren“ zur Erdgasgewinnung beziehungsweise -förderung oder zur Suche nach Erdgasvorkommen ab. Der Einsatz wassergefährdender chemischer Substanzen für die Gewinnung von Erdgas ist nicht hinnehmbar. Dabei spielt es keine Rolle, ob es um den Einsatz in, an oder abseits von Wasserschutzgebieten geht.

Diese Haltung stützt sich auf eine Resolution des Rates der Stadt Braunschweig zum Thema Fracking, die ich in der Anlage beigefügt habe.

Insbesondere im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Vermeidung der gezielten Verunreinigung von Grundwasser und der Gefährdung der Umwelt durch den Einsatz von chemischen Substanzen, deren Auswirkungen noch nicht hinreichend erforscht sind, ist der Antrag abzulehnen.

Es bestehen auch deshalb Bedenken gegen die Erteilung der Erlaubnis, weil das Erlaubnisfeld unmittelbar an das einzige bisher in Deutschland nach Atomrecht planfestgestellte Endlager für atomare Abfälle, Schacht Konrad, angrenzt. Jeglicher tiefgreifender Eingriff in den Untergrund sowie dessen planmäßige Vorbereitung im Rahmen einer Erlaubnis muss in dieser so höchst sensiblen Nachbarschaft unterbleiben. Ebenso müssen zusätzliche Untergrunderschütterungen oder gar die Schaffung zusätzlicher Wegsamkeiten, also die planmäßige Erhöhung der Gas- und Flüssigkeitsdurchlässigkeit im tieferen Untergrund durch Bohrtätigkeit oder Einpressungen wie z. B. Fracking, ausgeschlossen werden können.

Ferner erfasst das Erlaubnisfeld das Überschwemmungsgebiet der Oker im Norden der Stadt Braunschweig. Es kann nicht abgesehen werden, inwieweit für die späteren Aufsuchungshandlungen - wie z.B. die Durchführung von petrophysikalischen und geochemischen Untersuchungen oder Explorationsbohrungen - notwendige Ausnahmegenehmigungen nach § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) überhaupt erteilt werden können.

Von dem Erlaubnisfeld Borsum sind auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig fünf Schutzgebiete, eines sogar mit dem Schutzstatus FFH- Gebiet, betroffen. Insgesamt stehen damit 16 Prozent des Suchraums auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig unter Schutz. Folgende Schutzgebiete liegen im Erlaubnisfeld Borsum oder werden von ihm tangiert (vgl. anliegende Karte):

- FFH 90 „Aller, untere Leine, untere Oker“ (teilweise)
- NSG BR 118 „Braunschweiger Okeraue (teilweise)
- NSG BR 72 „Lammer Holz“
- LSG BS 4 „V. Pawelsches Holz, Ölper Holz und Lammer Busch“
- LSG BS 21 „Lammer Busch“
- LSG BS 13 „Timmerlaher Busch“

Auf der Grundlage der mitgeschickten Unterlagen kann nicht abschließend geprüft werden, inwiefern die beantragten Handlungen, wie z.B. die Durchführung von petrophysikalischen und geochemischen Untersuchungen oder Explorationsbohrungen, sowie zukünftige Handlungen in den zuvor genannten Schutzgebieten freigestellt und damit trotz des Schutzgebietes zulässig sind. Es kann ferner aktuell nicht abgesehen werden, ob überhaupt und falls ja, inwieweit für die v. g. Handlungen daher ggf. notwendige Befreiungen oder Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können.

Neben den zuvor genannten behördlichen Prüfungen und Entscheidungen ist ferner auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung eventuell erforderlich.

Ich weise vorsorglich daraufhin, dass - sollte sich eine Betroffenheit der Schutzgebiete und insbesondere des FFH-Gebietes ergeben - dies aktuell als Ausschlussgrund gesehen wird, der einer weiteren Erkundung und Nutzbarmachung des Erlaubnisfeldes Borsum entgegensteht.

Ferner weise ich auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hin. Im Erlaubnisfeld Borsum befinden sich nachweislich Flächen, welche von Arten der offenen Feldflur, insbesondere von Feldhamstern (streng geschützte Art) besiedelt sind.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Auswirkungen der geplanten Tiefenbohrungen aktuell nicht hinreichend untersucht sind, so dass sich hier ein weiteres Gefährdungspotenzial ergibt. Das Erlaubnisfeld ist im 2. Weltkrieg bombardiert worden. Im gesamten Gebiet ist daher mit Blindgängern zu rechnen, die im ungünstigsten Fall mit Zeitzündern versehen sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tendenz zur Detonation dieser Bomben durch Alterung zunimmt, so dass u.U. auch leichtere Erschütterungen zu einer Detonation führen können. Da sowohl bereits bei der Exploration als auch bei der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere aber beim Fracking, massive Erschütterungen bis hin zu induzierten Erdbeben nicht ausgeschlossen werden können, ist – zumindest bis zur Entschärfung sämtlicher Blindgänger – das Vorhaben abzulehnen.

Im vom Erlaubnisfeld Borsum betroffenen Gebiet der Stadt Braunschweig befindet sich eine große Zahl an Flächen, die im Altlastenkataster der Stadt als Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen verzeichnet sind. Es besteht die begründete Gefahr, dass Schadstoffe in tiefere Schichten und durch Mobilisierung in das Grundwasser gelangen, wenn im Bereich dieser Flächen Bohrungen oder andere Eingriffe in den Untergrund vorgenommen werden.

Betroffen ist auch ein Teil der flächenhaft mit Schwermetallen belasteten Okeraue. Diese Fläche wird in Kürze als „Bodenplanungsgebiet Okeraue“ ausgewiesen werden. Es besteht die begründete Gefahr, dass Schwermetalle in tiefere Schichten und durch Mobilisierung oder Änderung der Millieubedingungen in das Grundwasser gelangen, wenn in diesem Bereich Bohrungen vorgenommen werden oder dabei Chemikalien in den Untergrund eingebracht werden.

Weitere Angaben zu den genannten Flächen können von der unteren Bodenschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Aus meiner Sicht ist bereits der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen abzulehnen, wenn es sich um die Vorbereitung eines „Fracking-Verfahrens“ handelt. Es sollte bereits jetzt deutlich werden, dass ein späterer Antrag auf tatsächliche Aufsuchungshandlungen keinen Erfolg haben würde. Dies ist u. a. aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll, da die Antragstellerin die Kosten für die Erstellung der bergrechtlichen Betriebspläne vermeiden könnte.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braunschweig und Berlin, Nationales Metrologieinstitut (PTB) hat gegenüber der Stadt Braunschweig ihre Betroffenheit in dem o. a. bergrechtlichen Verfahren dargelegt. Mit Schreiben vom 21.09.2015, das in der Anlage beigefügt ist, hat die PTB um zeitnahe Vorlage eines Gutachtens zum Ausmaß der Erschütterungen durch die beabsichtigte Suche bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen gebeten. Im Hinblick auf die einzigartigen Aufgaben der PTB als nationales Metrologieinstitut unterstütze ich die Forderung der PTB in vollem Umfang. Die Stadt Braunschweig kann nicht hinnehmen, dass durch bergbauliche Maßnahmen der Standort eines der weltweit führenden Metrologieinstitute in Frage gestellt wird.

In Anbetracht der vorstehend dargelegten Aspekte, die die Tragweite einer Erlaubnis zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld Borsum für die Stadt Braunschweig deutlich machen, gehe ich davon aus, dass Sie bei zukünftigen Aufsuchungs-, Gewinnungs- oder Aufbereitungsvorhaben nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, Befreiungen von dem Erfordernis eines Betriebsplanes nach § 51 Abs. 3 BBergG zu gewähren, damit u. a. die Beteiligungsrechte der Kommunen in vollem Umfang bestehen und keine Verfahren zur Anwendung kommen, die etwa nur eine vereinfachte Prüfung erfordern.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.
Leuer